

■ RA Dr. Andreas Ottofüllung, Leiter Süd der Wettbewerbszentrale, München und Stuttgart

## Prüffähigkeit von Gutachten?

Das OLG Celle hat mit Urt. v. 06.09.2012, Az. 13 U 188/11,<sup>1</sup> auf Betreiben der Wettbewerbszentrale zwei Versicherungsunternehmen untersagt, Kfz-Sachverständige im geschäftlichen Verkehr aufzufordern, ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung der von ihnen im Rahmen der Einstellung von Kfz-Schadensgutachten erstellten Lichtbildern in Internet-Restwertbörsen zu erklären, wenn dies mit dem für den Fall der Nichteinwilligung erteilten Hinweis geschieht, wie:

*„Allerdings hat dies für uns dann zur Folge, dass Ihre Gutachten möglicherweise nicht prüffähig sind, obwohl wir das Recht zur Prüfung haben. Die sich daraus*

*ergebenden Folgen werden wir im Einzelfall prüfen.“*

Es geht um die interessante Frage, ob durch ein Versicherungsunternehmen auf Kfz-Sachverständige Druck durch Rücksendung bzw. Mitteilung, dass für die Schadensabwicklung das Gutachten nicht herangezogen werden könne, ausgeübt werden darf.

### Versicherungsaktivitäten

Schadensmanagementsysteme der Versicherer sind seit einigen Jahren ein Schreckgespenst vieler Sachverständiger und auch Rechtsanwälte. Da die Versicherungsbeiträge teilweise nicht mehr die durch die Unfälle verursachten Kosten decken, hat die Versicherungswirtschaft Konzepte erkorren, Kosten einzusparen. Durch aktive Steuerung des Schadensbehebungsprozesses sollen Aufwand und Kosten minimiert und gleichzeitig die Serviceleistungen verbessert werden. Das ist die Lesart der Versicherungswirtschaft. Die Lesart der Sachverständigen

und Rechtsanwälte ist eine andere: Es fehlen vermehrt Gutachtenaufträge und Fälle der Schadensabwicklung. Daneben gibt es nicht selten eine dritte Gruppe von Leidtragenden: die Geschädigten, denen dies in manchen Fällen aber erst nach Jahren bekannt wird, dann nämlich, wenn die Behebung eines Folgeschadens ansteht oder es zu einem neuerlichen Schaden gekommen ist.

In den letzten Jahren haben zahlreiche Sachverständige ein an die Versicherung gesandtes Gutachten zurückgesandt erhalten mit sinngemäß folgendem Hinweis: Das Gutachten sei nicht verwertbar, weil die Urheberrechte nicht übertragen worden seien.

### Urheberrechtsschutz

Seit dem Urteil des BGH v. 29.04.2010, Az. I ZR 68/08,<sup>2</sup> steht fest, dass die von

<sup>1</sup> Die Vorinstanz, LG Hannover (Urt. v. 28.06.2011, Az. 18 O 252/10), hatte die Unterlassungsklage der Wettbewerbszentrale als unzulässig abgewiesen. Das Urteil des OLG Celle finden Sie online unter: [www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=JURE120018136&st=null&showdoccase=1](http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1?doc.id=JURE120018136&st=null&showdoccase=1) oder unter: FD-StrVR 2012, 340704

<sup>2</sup> BGH NJW 2010, 2354; GRUR 2010, 623; DS 2010, 391 (mit Anm. Wortmann); vgl. auch Ottofüllung, DS 2010, 378.

einem Sachverständigen im Rahmen der Gutachtererstellung gefertigten Fotos urheberrechtlichen Schutz genießen<sup>3</sup> und nicht ohne Zustimmung in das Internet eingestellt werden dürfen. Konkret ging es darum, dass ein Sachverständiger für Kfz-Schäden und Bewertung ein Gutachten über ein verunfalltes Fahrzeug im Auftrag der Geschädigten erstellt hatte. Dieses Gutachten betraf die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert und den Restwert und war – wie in solchen Fällen üblich – mit Fotos des verunfallten Fahrzeugs versehen. Das Gutachten wurde bei der Versicherung des Unfallversurers eingereicht. Die Versicherung scannte dieses Gutachten ein und stellte die Fotografien nach dem Digitalisieren zusammen mit den Fahrzeugdaten in eine Fahrzeug-Restwertbörse ein. In einer solchen Börse können gewerbliche Käufer Angebote für beschädigte Fahrzeuge abgeben. Versicherer nutzen solche Restwertbörsen zwecks Überprüfung, ob die von den Sachverständigen ermittelten Restwerte angemessen sind.

Das Gericht stellte fest, dass die Versicherung grds. nicht berechtigt ist, in einem solchen Gutachten enthaltene Bilder ohne Einwilligung des Sachverständigen in eine Restwertbörse im Internet einzustellen, um den von dem Sachverständigen ermittelten Restwert zu überprüfen. Damit ist die seit langen Jahren offene Frage und häufig von Sachverständigen bemängelte Praxis der Versicherungen geklärt, wonach Fotos nicht mehr ohne Einwilligung derart veröffentlicht werden dürfen.

## Rücksendung von Gutachten als Wettbewerbsverstoß?

Die Wettbewerbszentrale hat das Geschäftsgebaren der Versicherer, d.h. die Rücksendung der Gutachten mit den Hinweisen

*„Sofern Sie uns mitteilen, dass Sie mit einer Einstellung nicht einverstanden sind, werden wir bei Ihren Gutachten inkl. Lichtbildern selbstverständlich keine Einstellungen in Internet-Restwertbörsen vornehmen.“*

<sup>3</sup> Der Gutachtext als solcher hingegen wird regelmäßig keinen urheberrechtlichen Schutz genießen mangels der zu fordernden Schöpfungshöhe als Sprachwerk gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 UrhG wie jüngst das LG Berlin mit Urt. v. 03.07.2012, Az. 16 O 309/11 entschieden hat; vgl. hierzu auch GRUR-RR 2012, 457 (Leitsatz); NJOZ 2012, 2122.

*Allerdings hat dies für uns dann zur Folge, dass Ihre Gutachten möglicherweise nicht prüffähig sind, obwohl wir das Recht zur Prüfung haben. Die sich daraus ergebenden Folgen werden wir im Einzelfall prüfen.“*

sowie

*„Als Kraftpflichtversicherer des Schädigers steht uns jedoch das Recht zur inhaltlichen Prüfung des Gutachtens zu. Aufgrund des von Ihnen verwendeten Hinweises in dem Gutachten sind wir der Auffassung, dass dieses Recht eingeschränkt wurde und uns eine vollständige Prüfung dadurch erschwert wird. Wir übersenden daher das Gutachten im Original zurück. Nach der von uns vertretenen Meinung können wir es daher nicht zur Grundlage unserer Regulierung machen und es besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gutachterkosten gegen uns.“*

wegen eines Verstoßes gegen § 4 Nr. 1 UWG abgemahnt. Die genannte Vorschrift verbietet u.a. solche geschäftlichen Handlungen, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck zu beeinträchtigen.

Der Versicherungskonzern lehnte die Abgabe einer Unterlassungserklärung ab. Vorliegend stellen die eingangs zit. Ausführungen eine solche Druckausübung i.S.d. § 4 Nr. 1 UWG dar.

Für die angeschriebenen Personen stellt nämlich die in dem streitgegenständlichen Schreiben dargestellte Folge, dass die Gutachten möglicherweise nicht prüffähig seien, obwohl der Versicherer das Recht zur Prüfung habe, die Herbeiführung einer psychischen Zwangslage dar. Durch den weiteren Hinweis, dass man die sich daraus ergebenden Folgen im Einzelfall prüfen werde, wird die psychische Nötigung noch verstärkt. Der in vielen Fällen wirtschaftlich eher schwache Sachverständige, der als Einzelkämpfer oder kleine Sachverständigeneinheit tätig ist, steht einem wirtschaftlich potenten Versicherer gegenüber, der zahlreiche Fachabteilungen unterhält, Spezialisten in vielen Bereichen beschäftigt und sich darüber hinaus extern zusätzlich Fachkompetenz in versicherungsrechtlichen und allgemein juristischen Bereichen einkaufen kann. Der angeschriebene Empfänger fühlt sich schon aufgrund der faktischen Situation genötigt, die von dem Versicherungsunternehmen geforderte Einwilligung zur Einstellung der

Kfz-Schadensgutachten inkl. Lichtbildern in Internet-Restwertbörsen zu erteilen.

## Gerichtliche Wertung

Das OLG Celle weist darauf hin, dass die Schreiben an Sachverständige, wonach diese aufgefordert werden, unter Verzicht auf eine ihnen grds. nach §§ 30, 32 Abs. 1 Satz UrhG zustehende Lizenzgebühr ein urheberrechtliches Nutzungsrecht einzuräumen, eine geschäftliche Handlung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG darstellen. Außerdem seien die Sachverständigen Marktteilnehmer i.S.v. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 Nr. 1 UWG.

Das Gericht führt weiter aus, dass die Entscheidungsfreiheit der Sachverständigen erheblich beeinträchtigt werde. Auch wenn in den Anschreiben lediglich die Rede davon sei, dass die sich aus der Nichterteilung der Einwilligung ergebenden Folgen im Einzelfall geprüft würden, so folgt aus Sicht des Sachverständigen zwanglos die Ankündigung, im Rahmen der Schadensabwicklung werde jedenfalls sein Gebührenanspruch nicht ausgeglichen. Zudem könne es zum Streit darüber kommen, wer letztlich die Kosten des Sachverständigengutachtens zu tragen habe. Naheliegend sei zudem, dass dem Geschädigten ein höherer Restwert angerechnet werde und schließlich, dass dieser Sachverständige zukünftig nicht mehr von dem Geschädigten beauftragt werde.

Schließlich führt das OLG aus, dass die Entscheidungsfreiheit der Sachverständigen erheblich beeinträchtigt werde und auch die Drohung mit den rechtlichen Folgen unangemessen unsachlich sei. Es heißt wörtlich:

*„Denn für die Frage der Überprüfbarkeit des Gutachtens kommt es nicht darauf an, die Lichtbilder in die internetgestützten Restwertbörsen einstellen zu können. Denn im Allgemeinen leistet der Geschädigte dem Gebot der Wirtschaftlichkeit Genüge und bewegt sich in den für die Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gezogenen Grenzen, wenn er die Veräußerung seines beschädigten Kraftfahrzeuges zu demjenigen Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaukäufer im Internet in Anspruch zu nehmen ...“.*

Weiter weist das Gericht darauf hin, dass derartige Schreiben zudem geeig-

net seien, die Interessen der sich gem. den lauterkeitsrechtlichen Vorschriften agierenden Versicherungsunternehmen zu beeinträchtigen. Bei anderen Versicherungsunternehmen sei davon auszugehen, dass nach der Entscheidung des BGH, wonach den Sachverständigen das Urheberrecht an den von ihnen gefertigten Lichtbildern zustehe und der Versicherer ohne Einwilligung des Sachverständigen nicht befugt sei, die Lichtbilder in einer Restwertbörse zu veröffentlichen, nicht in der Weise unlauter gehandelt werde, dass diese versuchten, *„die Sachverständigen unter Anwendung*

*von Druck zur Einwilligung in die gebührenfreie Nutzung zu bewegen.“*

## Fazit

Mit der Entscheidung des OLG Celle wird Rechtsklarheit im Rahmen der Schadensabwicklung geschaffen – sowohl für die Kfz-Sachverständigen als auch für die Versicherungsunternehmen.

Behinderungen im Rahmen der Schadensabwicklung verstoßen dann gegen das Wettbewerbsrecht, wenn die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck oder durch sonstigen

unangemessenen unsachlichen Einfluss beeinträchtigt wird.

Bei offenen, aber auch versteckten Drohungen ist die Grenze zur Unlauterkeit schnell überschritten.

Den Versicherungsgesellschaften stünde es gut an, jegliche am Prozess der Schadensabwicklung Beteiligten auf Augenhöhe fair zu behandeln. Der „ehrbare Kaufmann“ wird stets bemüht sein, ein gutes Miteinander zu fördern, denn es dient der effizienten Abwicklung von Geschäftsabläufen. Gerade im Massengeschäft Unfallabwicklung macht sich das bezahlt – und zwar für alle Beteiligten.

Aktuell und kompetent in Technik - Gutachten - Recht



ISSN 1861-7158

Erscheinungsweise: alle 2 Monate  
zur Mitte eines ungeraden Monats  
DIN A4; 32 Seiten

Jahresabonnementspreis: 126,50 €

Einzelheftpreis: 24,20 €

inkl. MwSt. und Versandkosten  
(deutschlandweit)

## HERAUSGEBERINFO

Herausgegeben in Kooperation  
mit dem **BvSK e.V.** – Bundes-  
verband der freiberuflichen und  
unabhängigen Sachverständigen  
für das Kraftfahrzeugwesen e.V.



# Der Kfz- Sachverständige

## Die Zeitschrift für Technik, Gutachten und Recht

Die Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ ist die Fachzeitschrift an der Schnittstelle juristischer und technischer Fragestellungen rund um das Kfz-Sachverständigenwesen.

Die Professionalisierung und die Qualitätsstandards bei den Kfz-Sachverständigen nehmen weiter zu. Immer mehr Themen erfordern Grundlagenwissen und Detailkenntnisse. Sie als Sachverständige sind heute mehr denn je auf kompetente Fachinformationen und Praxishilfen angewiesen, die Ihnen eine qualitativ hochwertige, effektive und wirtschaftliche Arbeitsweise ermöglichen.

Die Zeitschrift bietet Ihnen ebenso hochkarätige wie praxisbezogene Fachbeiträge und Informationen zu sämtlichen Themen rund um das Arbeitsfeld des Kfz-Sachverständigen.

Besuchen Sie uns auch unter [www.der-kfz-sv.de](http://www.der-kfz-sv.de)!

## AUS DEM INHALT

- Technik
- Gutachten
- Fahrzeugbewertung
- Fahrzeugprüfung
- Rechtsfragen/Rechtsprechung
- Sachverständigenwesen

## IHRE VORTEILE

- Konkurrenzlos durch die Verbindung von Technik und Recht sowie Berufsstandsinformationen
- Alle Informationen für den beruflichen Erfolg in einem Heft
- Expertenwissen unserer Autoren für Sie aufbereitet
- Mit vielen Mustergutachten, Fotos und Checklisten

Sichern Sie sich jetzt unsere attraktiven Prämien für ein Jahresabonnement oder testen Sie das 3 für 2 Kennenlern-Abo.



Jetzt versandkostenfrei (deutschlandweit) bestellen:

[www.der-kfz-sv.de](http://www.der-kfz-sv.de)

Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800 / 1234-339  
(gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)

Fax: 0221/9 76 68-115 · in jeder Fachbuchhandlung



**Bundesanzeiger  
Verlag** [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

## BESTELLSCHEIN

- [www.der-kfz-sv.de](http://www.der-kfz-sv.de)
- per Fax an 02 21/9 76 68-115
- in jeder Fachbuchhandlung
- im Fensterkuvert einsenden an:

Bundesanzeiger Verlag  
Postfach 10 05 34  
50445 Köln

→ Kostenlose Bestell-Hotline: 0 800 / 1234-339  
gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz

**Prämie 1**  
**Shell Tankgutschein**  
im Wert von 50,- €



**Prämie 2**  
**Gutschein „Der Besserschein“ 50,- € (3488268)**

- Suchen Sie sich Ihre Wunschprämie einfach selbst aus: Mit dem BESSERSCHEIN haben Sie völlig freie Wahl.
- Und so einfach geht's:
  - Einlösen des BESSERSCHEINS unter: [www.der-besserschein.de](http://www.der-besserschein.de)
  - Wunschprämie auswählen und persönlichen Gutscheincode eingeben.



### Jahresabonnement plus Prämie!

- Ja, ich möchte die Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ im Jahresabonnement für 126,50 € bestellen.

Als Dankeschön erhalte ich die Prämie Nr.: .....

Sie bekommen die Prämie zugesendet, nachdem die Zahlung des Jahresabonnementspreises bei uns eingegangen ist.

### 3 für 2 Kennenlern-Abonnement!

- Ja, ich möchte die Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ im Kennenlern-Abonnement für nur 45,40 € bestellen.

Ich erhalte drei Ausgaben zum Preis von zwei!



Preise inkl. MwSt. und Versandkosten (deutschlandweit)

### ABSENDER:

Firma

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail – wichtig bei der Bestellung von Online-Produkten

- Ja, ich möchte kostenlos über Neuerscheinungen, Angebote und Aktionen per E-Mail auf dem Laufenden gehalten werden. Diese Zustimmung ist freiwillig und kann jederzeit unter [vertrieb@bundesanzeiger.de](mailto:vertrieb@bundesanzeiger.de) widerrufen werden.

Datum, Unterschrift

1 1 0 0 1 7 0 9

#### 3 FÜR 2 KENNENLERN-ABONNEMENT

\* Wenn ich das Produkt darüber hinaus regelmäßig beziehen möchte, brauche ich nichts weiter zu unternehmen. Das reguläre Abonnement beginnt dann mit der nächsten Ausgabe zum Jahresabonnementspreis. Wenn ich an der Lieferung weiterer Ausgaben nicht interessiert bin, teile ich dies dem Bundesanzeiger Verlag oder meiner Fachbuchhandlung spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der dritten Ausgabe mit.

Es ist nicht möglich, die beide oben genannten Abonnementangebote miteinander zu kombinieren.

#### VERBRAUCHERSCHUTZHINWEIS:

Diese Bestellung kann innerhalb von 4 Wochen nach Absendung ohne Begründung schriftlich oder in anderer Textform bei der Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieses Zeitraumes. Der Widerruf verpflichtet zur Rücksendung der Ware, Beschädigung der Ware verpflichtet zum Kauf.

#### DATENSCHUTZHINWEIS:

Ihre Daten sind bei uns in sicheren Händen! Informationen zu unseren AGB und Datenschutzbestimmungen finden Sie unter [www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de).

Ihre Bundesanzeiger Verlag GmbH

[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

VIELEN DANK FÜR IHRE BESTELLUNG!



**Bundesanzeiger**  
Verlag